

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 1334.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Juli 1831., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

Unter den in Ihrem Berichte vom 26sten Mai c. angezeigten Verhältnissen, autorisire Ich Sie, die unbekanntenen Interessenten, welche an die im Bezirke der Regierung zu Coblenz belegenen, aus der französischen Verwaltung in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Besitzungen des Polcher Dingtages aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch zu haben vermeynen, mittelst eines durch die Regierung zu Coblenz zu veranlassenden öffentlichen Aufgebots, innerhalb einer Frist von drei Monaten, zur Wahrnehmung und Ausführung ihres Rechts, unter der Verwarnung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an den Domainen-Fiskus, vorzuladen.

Berlin, den 9ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
 den Staats- und Finanzminister Maassen, und
 an das Justizministerium.

No. 1334

(No. 1335.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten Dezember 1831., wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Asssekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

Nach Ihrem Antrage vom 25sten v. M. genehmige Ich die Erweiterung der Vollmacht, welche die Direktion der See-Asssekuranz-Kompagnie zu Stettin für den Bevollmächtigten der Kompagnie, gemäß der zurückerfolgenden beglaubten Abschrift, der am 27sten März 1828. vollzogenen Vollmacht beschlossen hat, und autorisire Sie, das veränderte Formular durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 17ten Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann und das Justizministerium.

Formular der Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene, Interessenten der zu Stettin errichteten Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie, geben hiemit und Kraft dieses völlige Macht und Gewalt für uns, unsere Erben und Erbnehmer, und die uns im Eigenthumsrechte der uns zugehörigen Aktien sukzediren möchten, an Herrn N. als Bevollmächtigten gedachter Kompagnie, die ihm vorkommenden Asssekuranzen, nach bestem Gutdünken, im Namen unserer Kompagnie zu schließen, deßfalls die Policen im Namen der Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie, unter Mitzeichnung eines Mitgliedes der Direktion, zu unterschreiben, die stipulirten Prämien einzufassiren, und überhaupt bei diesem Asssekuranz-Geschäft alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was sonst ein jeder Asssekuradeur oder dessen Bevollmächtigter zur Vollziehung eines auf alle Weise gültigen Asssekuranz-Kontrakts zu besorgen hat oder bewerkstelligen würde; zugleich dehnen wir unsere Vollmacht für denselben dahin aus, in streitigen Fällen vor den Gerichten als Kläger oder Beklagter aufzutreten, Anwälde zu bestellen, Arreste zu impetiren und zu relaxiren; Eide zu de- und zu referiren, sich zu vergleichen, Gelder zu empfangen und zu quittiren, Prozesse durch alle Instanzen zu führen, und überhaupt in den sich hierauf beziehenden Verhältnissen alles zu verrichten, was die ihm übertragene Gewalt mit sich bringt und wir selbst verrichten könnten und würden.

Wir versprechen und geloben zu dem Ende bemelbeten unsern Herrn Bevollmächtigten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schadlos zu halten, sondern auch die von ihm, Namens der Kompagnie, geschlossenen Asssekuranzen unverbrüchlich zu halten, und dafür, so weit das Kapital unserer Aktien reicht und dazu nöthig ist, einzustehen, alle sich etwa dabei ereignende Schäden,

Schäden, Havarien, Kosten oder wie es sonst Namen haben mag, mit den Fonds unserer Kompagnie zu tragen und zu bezahlen, auf alle Art und Weise nach Inhalt des Plans für die Folgen solcher Asssekuranzen dem Asssekurirten gerecht zu werden; wenn wider unser Vermuthen Streitigkeiten darüber entstehen sollten, solche nach Maassgabe des Plans dieser Kompagnie zu berichtigen, und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns gezeichneten Policen selbst unterschrieben hätten, bei Verpfändung des ganzen Belaufs unserer Aktien in mehr erwähnter Preussischer See-Asssekuranz-Kompagnie und urkundlich unter unserer aller eigenhändigen Unterschrift.

Wobei noch zu wissen, daß vorstehende Vollmacht in dem Falle, daß einer der Herren Direktoren der Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie statt des obbenannten Bevollmächtigten die Asssekuranzen schliessen und die Policen unterschreiben möchte, in allen Stücken, Punkten und Klauseln auf die unterzeichnenden Herren Direktoren extradirt und gerichtet seyn soll, dergestalt, daß also eine jede von zwei Direktoren gezeichnete Police ihre völlige Gültigkeit hat.

Stettin, 2c.

(No. 1336.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Januar 1832., wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

D obwohl Meine Entschliessung, wegen allgemeiner Einführung der Städte-Ordnung im Großherzogthum Posen, noch bis dahin ausgesetzt bleiben muß, daß die dortigen Provinzialstände ihre Erklärung darüber abgegeben haben werden, so habe Ich doch der Stadt Posen, um derselben wegen des ruhigen und besonnenen Verhaltens, durch welches die Einwohner, sowohl während der Unruhen im Nachbarstaate, als unter den durch den Ausbruch der Cholera verursachten Drangsalen, den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden mit lobenswerther Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, einen besondern Beweis Meiner Gnade und Meines Vertrauens zu geben, die Städte-Ordnung vom 17ten März v. J. verliehen, und gemäß dem Vorbehalte im §. 85. derselben festgesetzt, daß der Vorsiß im Magistrat durch einen von Mir zu bestätigenden Ober-Bürgermeister geführt werden soll. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesessammlung bekannt machen zu lassen und darnach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 4ten Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei Freiherrn v. Brenn.

(No. 1337.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. D. d. den 22sten Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben es angemessen befunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18ten Januar 1810. anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bunde, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung, als ein Anerkenntniß erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und Beibrückung des Königlichlichen Insignels.

Geschehen und gegeben Berlin, den 22sten Januar 1832.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm